

# Informationsbrief

Juni 2014

## Inhalt

- 1 Aufwendungen für die Unterbringung in einem Seniorenheim**
- 2 Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu privaten Krankenversicherungen**
- 3 Pensionsleistungen für Gesellschafter-Geschäftsführer: Weiterbeschäftigung und Kapitalabfindung**
- 4 Kirchensteuer auf Kapitalerträge**
- 5 Erstattung von Vorsteuern aus sog. Drittländern (Nicht-EU-Staaten)**
- 6 Vorsteuerabzug: Verweise in Rechnungen auf andere Unterlagen**
- 7 Erlass von Säumniszuschlägen für „pünktliche“ Steuerzahler**

## Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juni

Fälligkeit <sup>1</sup>	Ende der Schonfrist
<b>Di. 10. 6.</b>	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>
	Einkommensteuer, Kirchen- steuer, Solidaritätszuschlag
	Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag
	Umsatzsteuer <sup>3</sup>
	<b>13. 6.</b>

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

<sup>1</sup> Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>4</sup> Vgl. BFH-Urteil vom 14. November 2013 VI R 20/12.

<sup>5</sup> R 33.3 Abs. 2 Satz 2 EStR.

## 1

### Aufwendungen für die Unterbringung in einem Seniorenheim

Eigene Aufwendungen für die krankheits- bzw. altersbedingte Unterbringung in einem Seniorenheim können – soweit sie die ggf. von den Pflegekassen übernommenen Kosten übersteigen – im Rahmen der **außergewöhnlichen Belastungen (§ 33 EStG)** steuerlich geltend gemacht werden. Neben den in Anspruch genommenen

Pflegeleistungen gehören dazu auch die Kosten für die Unterbringung bzw. das Pauschalentgelt für die Nutzung der Wohnung im Heim, soweit diese angemessen sind.<sup>4</sup>

Wegen der Auflösung des eigenen privaten Haushalts wird eine sog. Haushaltsersparsnis in Höhe der Höchstbeträge für Unterhaltsaufwendungen (siehe § 33a Abs. 1 EStG) von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen abgezogen.<sup>5</sup>

Die (verbleibenden) Aufwendungen wirken sich steuerlich aber nur insoweit aus, als eine sog. zumutbare Belastung von 1 % bis 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte überschritten wird.

Für bestimmte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Heimunterbringung (z. B. Pflegeleistungen oder Reinigungs- und Handwerkerleistungen in einem eigenständigen Haushalt bzw. Appartement innerhalb der Wohnanlage) kommt – soweit diese nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden – alternativ eine **Steuerermäßigung** für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen (**§ 35a EStG**) in Betracht.

Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Kosten, höchstens 4.000 Euro (für haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflegeleistungen) und 1.200 Euro (bei Handwerkerleistungen).

Diese Regelung bedeutet insbesondere, dass bei einer Geltendmachung von Heimunterbringungskosten als außergewöhnliche Belastungen die Aufwendungen, die sich wegen des Ansatzes der zumutbaren Belastung nicht ausgewirkt haben, regelmäßig nach § 35a EStG begünstigt sind.<sup>6</sup>

bzw. 1.900 Euro z. B. für Beiträge zu Unfall-, Berufsunfähigkeits- oder Haftpflichtversicherungen zur Verfügung, weil er nicht durch die Basiskrankenversicherungsbeiträge aufgebracht wird.

Das gilt bei privat Krankenversicherten auch für **Zusatzbeiträge** zur Verringerung der Krankenversicherungsbeiträge im Alter (nach Vollendung des 62. Lebensjahres), soweit sie auf die Basisabsicherung entfallen.<sup>9</sup> Damit können sich für den Versicherten wirtschaftliche Vorteile durch steuerliche Entlastungen in der Erwerbsphase und niedrigere Versicherungsbeiträge im Ruhestand ergeben.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Aufwendungen, die ein privat Krankenversicherter wegen eines vereinbarten **Selbstbehalts** zu tragen hat, nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden können.<sup>10</sup> Für sie kommt nur der Abzug als außergewöhnliche Belastung im Rahmen des § 33 EStG in Betracht.<sup>11</sup>

## 2

### Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu privaten Krankenversicherungen

Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten „Basiskrankenversicherung“ sowie zur gesetzlichen Pflegeversicherung können in unbegrenzter Höhe als Sonderausgaben abgezogen werden.<sup>7</sup> Dagegen können Beiträge für Zusatzversicherungen (z. B. für Zahnersatz) oder für Wahlleistungen in der privaten Krankenversicherung (z. B. Einbettzimmer oder Chefarztbehandlung) sowie für Krankengeld nur berücksichtigt werden, soweit sie zusammen mit den Beiträgen zur Basiskrankenversicherung, Pflegeversicherung und weiteren begünstigten Versicherungsbeiträgen 2.800 Euro (bei Arbeitnehmern 1.900 Euro) pro Jahr nicht übersteigen.<sup>8</sup>

Das bedeutet, dass z. B. bei einem ledigen Selbständigen ab einem Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeitrag von 234 Euro monatlich keine Zusatzversicherungen usw. berücksichtigt werden.

Durch **Vorauszahlung** von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für ein oder zwei Kalenderjahre kann der Sonderausgabenabzug ggf. optimiert werden, weil entsprechende Vorauszahlungen für die Basisabsicherung (maximal für  $2\frac{1}{2}$  Kalenderjahre) im Jahr der Zahlung unbegrenzt als Vorsorgeaufwendungen abgesetzt werden können. In den Folgejahren, für die die Vorauszahlungen geleistet werden, steht dann der Höchstbetrag von 2.800 Euro

## 3

### Pensionsleistungen für Gesellschafter-Geschäftsführer: Weiterbeschäftigung und Kapitalabfindung

GmbHs erteilen ihren (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern häufig Zusagen für eine Altersversorgung, die in der Regel mit Erreichen einer bestimmten Altersgrenze, ggf. verbunden mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, fällig werden soll. Hierfür bildet die Kapitalgesellschaft während der Dienstzeit des Geschäftsführers eine gewinnmindernde Pensionsrückstellung; tritt der Geschäftsführer in den Ruhestand, stellen die Rentenzahlungen lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Eine Pensionszusage kann nur dann steuerlich anerkannt werden, wenn die Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten, zivilrechtlich wirksam sind, klar und eindeutig im Voraus getroffen und tatsächlich so durchgeführt werden; die Pensionsleistungen müssen angemessen und erdenbar sein.<sup>12</sup>

Der Bundesfinanzhof<sup>13</sup> hat jetzt zu der Frage Stellung genommen, wie Pensionszahlungen an den Geschäftsführer zu behandeln sind, wenn dieser über das Erreichen der Altersgrenze hinaus von der GmbH **weiterbeschäftigt** wird und somit gleichzeitig Aktivbezüge und Rentenleistungen erhält. Nach Auffassung des Gerichts ist die Weiterbeschäftigung an sich nicht schäd-

6 Dabei wird unterstellt, dass die zumutbare Belastung vorrangig auf die nach § 35a EStG begünstigten Aufwendungen wie Pflege-, Reinigungs- und Handwerkerleistungen entfällt; siehe BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 – IV C 4 – S 2296-b/07/0003 (BStBl 2014 I S. 75), Rz. 16, 17 bzw. 32 und 42.

7 Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

8 Siehe dazu die Anlage zum Informationsbrief November 2013.

9 Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 EStG sowie BMF-Schreiben vom 19. August 2013 – IV C 3 – S 2221/12/10010 (BStBl 2013 I S. 1087), Rz. 126 ff.

10 BFH-Beschluss vom 8. Oktober 2013 X B 110/13 (BFH/NV 2014 S. 154).

11 Die zumutbare Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) ist zu beachten.

12 Siehe R 38 KStR, H 38 KStH.

13 Urteil vom 23. Oktober 2013 I R 60/12.

lich. Allerdings hätte – so das Gericht – ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter in diesem Fall verlangt, dass die laufende Arbeitsvergütung auf die Versorgungsleistungen **angerechnet** wird; beides parallel gezahlt hätte ein fremder Geschäftsführer nicht. Enthält die (ursprüngliche) Pensionsvereinbarung keine entsprechende Anrechnung, stellen die Pensionszahlungen **verdeckte Gewinnausschüttungen** dar, die regelmäßig das körperschaft- und gewerbesteuerliche Einkommen der Kapitalgesellschaft erhöhen.

In einem anderen Urteil<sup>14</sup> hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch die an den Gesellschafter in einem Einmalbeitrag gezahlte **Kapitalabfindung** für den Verzicht auf einen Pensionsanspruch zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen kann, wenn die Abfindung – entgegen der zugrunde liegenden Versorgungsvereinbarung – vor Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt wird. Dies gilt auch, wenn Anlass der Abfindung die Veräußerung von Kapitalanteilen durch den Gesellschafter-Geschäftsführer ist, ohne dass diese Möglichkeit einer Abfindung im ursprünglichen (Geschäftsführer-)Vertrag vorgesehen ist. In diesem Fall stellt der Abfindungsbetrag eine verdeckte Gewinnausschüttung dar.<sup>15</sup>

Der Bundesfinanzhof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die (außerbilanzielle) gewinnerhöhende Hinzurechnung der verdeckten Gewinnausschüttung nicht mit der steuerbilanziellen Auflösung der Pensionsrückstellung „saldierte“ werden kann. Beide Vorgänge seien eigenständig zu behandeln.

## 4

### Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Zinsen, Gewinnausschüttungen und Dividenden unterliegen regelmäßig einem Abgeltungsteuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag. Ist der Empfänger der Kapitalerträge kirchensteuerpflichtig, wird daneben Kirchensteuer auf den Abgeltungsteuersatz erhoben.

Ab dem 1. Januar 2015 wird die Kirchensteuer regelmäßig automatisch vom Schuldner der Kapitalerträge (z. B. Bank, Finanzdienstleister, Versicherung oder Kapitalgesellschaft) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Die dafür erforderlichen Daten (Kirchensteuerabzugsmerkmale) rufen die auszahlenden Stellen beim Bundeszentralamt für Steuern ab und nehmen im Fall der Kirchensteuerpflicht des Anlegers den Abzug entsprechend vor.

Anleger, bei denen trotz Kirchensteuerpflicht bisher schon kein „laufender“ Kirchensteuerabzug vorgenommen wurde, können den Abzug durch den Finanzdienstleister auch ab 2015 vermeiden. Hierfür müssen sie dann **bis** zum **30. Juni 2014** eine sog. Erklärung zum **Sperrvermerk** auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder elektronisch über das BZStOnline-Portal abgeben.

Im Zusammenhang mit der Abgabe des Sperrvermerks ist aber Folgendes zu beachten:

- Der Sperrvermerk ändert nichts an der Kirchensteuerpflicht der Kapitalerträge. Das bedeutet, dass die Kirchensteuer **nacherklärt** und – möglicherweise allein deswegen – eine Einkommensteuer-Erklärung abgegeben werden **muss**.<sup>16</sup>
- Bei Kirchensteuerpflicht wird der Abgeltungsteuersatz **reduziert**:<sup>17</sup> wenn dies (wegen des Sperrvermerks) nicht im Abzugsverfahren erfolgt, sind in der Einkommensteuer-Erklärung sämtliche Kapitalerträge anzugeben, um die Minderung zu erreichen.

## 5

### Erstattung von Vorsteuern aus sog. Drittländern (Nicht-EU-Staaten)

In Deutschland ansässige Unternehmer bzw. Unternehmen, die ausländische Leistungen in einem Nicht-EU-Staat bezogen und entsprechende Vorsteuern entrichtet (z. B. anlässlich von Geschäftsreisen) und selbst keine steuerpflichtigen Umsätze in dem jeweiligen Staat erbracht haben, können sich die ausländische Vorsteuer erstatten lassen. Eine Vergütung der Vorsteuer erfolgt jedoch nur in den Drittstaaten, zu denen bezüglich der Vorsteuererstattung eine sog. **Gegenseitigkeit**<sup>18</sup> besteht.

Im Gegensatz zum elektronischen Verfahren bei der Erstattung von Vorsteuern aus EU-Mitgliedsstaaten (über das BZStOnline-Portal) können Vergütungsanträge gegenüber **Drittstaaten** nur schriftlich gesondert für jedes Land gestellt werden. Die Anträge können entweder direkt bei der ausländischen Erstattungsbehörde<sup>19</sup> oder über die entsprechende ausländische Handelskammer<sup>20</sup> eingereicht werden. Eine hierfür regelmäßig erforderliche Bestätigung der Unternehmereigenschaft stellt das zuständige Finanzamt aus; die Bescheinigung wird aber nur erteilt, wenn der Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist, also nicht, wenn er nur steuerfreie Umsätze ausführt oder Kleinunternehmer ist.

<sup>14</sup> Vom 23. Oktober 2013 I R 89/12.

<sup>15</sup> Siehe BFH-Urteil vom 11. September 2013 I R 28/13.

<sup>16</sup> Das Bundeszentralamt meldet bei Anlegern mit Sperrvermerken die persönlichen Daten den Wohnsitz-Finanzämtern (siehe § 51a Abs. 2e Satz 3 ff. EStG).

<sup>17</sup> Auf 24,45 % bei 9 % Kirchensteuer bzw. auf 24,51 % bei 8 % Kirchensteuer.

<sup>18</sup> Siehe das aktuelle Verzeichnis der Länder mit Gegenseitigkeit (BMF-Schreiben vom 26. August 2013 – IV D 3 – S 7359/07/10009, BStBl 2013 I S. 1019).

<sup>19</sup> Die Adressdaten der ausländischen Behörden sowie Informationen, Formulare (teilweise in Landessprache) und Anleitungen unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de).

<sup>20</sup> Kontaktdaten unter [www.ahk.de](http://www.ahk.de) – Umsatzsteuerrückerstattung.

Vergütungsanträge sind spätestens bis zum **30. Juni** des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen. Beizufügen sind neben der Unternehmerbescheinigung Originalrechnungen bzw. Einführbelege. Regelmäßig ausgeschlossen ist die Erstattung von Vorsteuerbeträgen, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfallen.<sup>21</sup>

Zu beachten ist, dass ggf. länderweise unterschiedliche Mindestvergütungsbeträge erreicht werden müssen.

## 6

### Vorsteuerabzug: Verweise in Rechnungen auf andere Unterlagen

Eine entscheidende Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist der Besitz einer nach §§ 14, 14a UStG ausgestellten Rechnung. Eine ordnungsgemäße Rechnung kann dabei aus mehreren Dokumenten bestehen; in der „Hauptrechnung“ sind die ergänzenden Dokumente, auf die verwiesen wird (z. B. Auftrag, Lieferschein, Vertrag), eindeutig zu bezeichnen.<sup>22</sup>

Die ergänzenden Dokumente müssen der Rechnung nicht (z. B. als Kopie) beigelegt werden; nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs<sup>23</sup> reicht es für den Vorsteuerabzug aus, wenn sie beim Leistungsempfänger **vorhanden** sind.

Wichtig ist in jedem Fall, dass die ausgeführte Leistung in der Rechnung bzw. den weiteren Dokumenten genau beschrieben ist.<sup>24</sup>

## 7

### Erlass von Säumniszuschlägen für „pünktliche“ Steuerzahler

Werden Steuerzahlungen (z. B. für die Festsetzung bzw. Vorauszahlung von Einkommen- oder Körperschaftsteuer) nicht fristgemäß entrichtet, entstehen „automatisch“ – allein aufgrund des Zeitablaufs – Säumniszuschläge; diese betragen grundsätzlich 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat.

Erfolgt die Zahlung des Steuerbetrags durch **Überweisung**, werden Säumniszuschläge nicht erhoben, wenn der Fälligkeitstag (bei Vorauszahlungen in der Regel der 10. eines Monats) lediglich um bis zu **3 Tage** überschritten wird (sog. **Schonfrist**); entscheidend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung.

Eine Besonderheit gilt bei Fälligkeitssteuern (z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldung, Lohnsteueranmeldung): Hier werden Säumniszuschläge nicht vor Abgabe der Anmeldung festgesetzt.<sup>25</sup>

Fallen Fälligkeitstag oder das Ende der 3-tägigen Schonfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, verschieben sich die jeweils betroffenen Termine auf den folgenden Werktag (§ 240 i. V. m. § 108 Abs. 3 AO).

#### Beispiele:

Die Einkommensteuer-Vorauszahlung wird grundsätzlich fällig am 10.06.

das ist ein	Fälligkeit	hinausgeschobene Fälligkeit	Ende der Schonfrist	hinausgeschobenes Ende der Schonfrist
a) Freitag	10.	–	Montag, der 13.	–
b) Sonntag	–	Montag, der 11.	Donnerstag, der 14.	–
c) Mittwoch	10.	–	–	Montag, der 15.

Das Finanzamt kann Säumniszuschläge (teilweise) erlassen, wenn die Erhebung „unbillig“ wäre (§ 227 AO). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn wegen einer plötzlichen Erkrankung eine pünktliche Zahlung nicht möglich war oder bei Zahlungsunfähigkeit bzw. wirtschaftlichen Engpässen.

Ein Erlass von Säumniszuschlägen kommt aber auch in Betracht, wenn dem Fristversäumnis ein offenklares Versehen zugrunde liegt und der Steuerpflichtige ansonsten ein „pünktlicher“ Steuerzahler ist. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass ein Steuerzahler, der die oben genannte 3-tägige Schonfrist „laufend“ ausnutzt, **nicht** als pünktlicher Zahler im Sinne dieser Regelung gilt.<sup>26</sup>

Bei Zahlung nach dem Fälligkeitstermin, aber innerhalb der Schonfrist werden somit zwar keine Säumniszuschläge festgesetzt; allerdings kann jedes Ausnutzen der Schonfrist die Erlasswürdigkeit des Steuerzahlers – auch im Fall eines nur einmaligen Überschreitens der Frist – mindern.

21 Zur deutschen Regelung vgl. § 18 Abs. 9 Satz 5 UStG.

22 Vgl. § 31 UStDV.

23 Urteil vom 16. Januar 2014 VR 28/13.

24 Siehe dazu auch Abschn. 15.2a Abs. 4 und 5 UStAE.

25 Bei nicht fristgemäßer Abgabe von Steueranmeldungen können aber Verspätungszuschläge festgesetzt werden (siehe § 152 AO).

26 Siehe AEAO (Anwendungserlass zur Abgabenordnung) zu § 240 Nr. 5 b.